

Allgemeine Begründung

der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nach § 28a Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

Im Zuge der Änderungsverordnung werden Regelungen zur Notbetreuung für Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen eingeführt, insbesondere für Kinder von Beschäftigten in kritischen Infrastrukturbereichen. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Auflagen für die Fortführung des Betriebs der Einrichtungen, um eine allgemeine Schließung dieser Einrichtungen zu verhindern (§ 28a Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 16 IfSG).

Die Landesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, die Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen offen zu halten. Die Einrichtungsträger, die Landkreise und kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Kommunen und auch das Land verfolgen das gemeinsame Interesse, dass möglichst viele Kinder auch unter den aktuellen pandemischen Bedingungen ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen können.

Die Angebote der Kindertagesbetreuung gehören zur kritischen Infrastruktur. Alle Einschränkungen der Kindertagesbetreuung wirken sich auf andere kritische Infrastrukturbereiche und die Volkswirtschaft insgesamt negativ aus. Die Eltern benötigen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder, um weiterhin die Berufsausübung sicherstellen zu können. Außerdem sind Kindertagesstätten Einrichtungen der frühkindlichen Bildung. Das Recht aller Kinder im Land Brandenburg auf Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen muss so weit wie möglich gewährleistet bleiben.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen können jedoch faktisch nicht mehr alle Rechtsansprüche auf Betreuung erfüllt werden. Mit Datenstand vom 28. Januar 2022 berichtete das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) dem verordnungsgebenden Ressort über 23 Teilschließungen von Kindertageseinrichtungen. 577 Pädagoginnen und Pädagogen sowie 2 873 Kinder sind von Quarantänemaßnahmen betroffen. Die gewährleistungsverpflichteten Landkreise und kreisfreien Städte benötigen folglich Vorgaben, welche Rechtsansprüche vorrangig erfüllt werden müssen, um die Erhaltung der systemkritischen Infrastruktur zu gewährleisten.

Es bedarf daher einer Festlegung, welche Kinder auch unter den aktuellen Bedingungen möglichst weiterbetreut werden müssen. Dies betrifft Kinder, die aus Kindeswohlgründen eine Betreuung benötigen, deren Eltern ihrer systemrelevanten Berufstätigkeit unbedingt weiter nachgehen müssen und von Alleinerziehenden, für die das Aussetzen der Berufstätigkeit existenzbedrohende Folgen hätte. Mit Ausnahme der Weiterbetreuung aus Kindeswohlgründen soll ein Anspruch auf die prioritäre Weiterbetreuung auch nur dann bestehen, wenn die häusliche Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann.